

Satzung

des

Karate-Do Kyohan Glauburg e.V.

63695 Glauburg

§ 1

(Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „KARATE-DO KYOHAN Glauburg e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 63695 Glauburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

(Zweck und Aufgaben)

1. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Karate im traditionellen kontaktlosen Shotokan-Karate als lebensbegleitende Kampfkunst, sowie die Förderung des Deutsch-Japanischen Sportaustausches, insbesondere die Förderung Karate-sportlicher Übungen und Leistungen der Jugend und die Förderung Karate-sportlicher Wettkämpfe.
2. Politisch, rassistisch und religiös ist der Verein neutral.

§ 3

(Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

(Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen.
2. Juristische Personen, die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

3. Jugendmitglieder sind Personen unter 18 Jahren; sie können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihr(e) Erziehungsberechtigter(n) den Aufnahmeantrag unterschreibt(en).
4. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
5. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5

(Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz zweifacher Mahnung
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
5. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlöschen jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 6

(Beiträge)

1. Jeder Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitrags- und Gebührenordnung niedergeschrieben werden.
2. In Härtefällen kann durch den geschäftsführenden Vorstand Beitragsfreiheit oder -ermäßigung gewährt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) zahlen einen jährlichen Regelbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

§ 7

(Organe des Vereins)

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Der Vorstand (Abs. 1. b)) kann seine Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 8

(Mitgliederversammlung)

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung, per e-mail, durch Veröffentlichung im Kreisanzeiger, auf der Homepage des Vereins (www.do-kyohan.de) oder durch Aushang im Dojo. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind

- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren, sofern eine Änderung erfolgt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
 9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn mindestens 1/10 der Anwesenden dem Antrag zustimmt.
 10. Jede natürliche Person ab 16 Jahre als Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
 11. Alle stilrichtungsspezifischen und sporttechnischen Fragen entscheidet ausschließlich der Ausbilder.
 12. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse fertigt der vom Versammlungsleiter bestellte Protokollführer eine Niederschrift, die von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Tagung sowie die Beschluss- und Abstimmungsergebnisse enthalten

§ 9

(Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/ der 1. Jugendwart/in
 - d) dem/ der 2. Jugendwart/in
 - e) dem/der Schatzmeister/in
 - f) dem/der Schriftführer/in
 - g) dem/der Pressewart/in
 - h) dem Ausbilder als Beisitzer
 - i) dem Sempai als weiterem Beisitzer.
2. Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie leiten die Geschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als

Alleinvertretungsberechtigte.

3. Der Vorstand kann weitere Personen als Referenten hinzuziehen, die zu seiner Entlastung spezielle Aufgaben wahrnehmen sollen. Der Vorstand kann diese Referenten, soweit es sachdienlich erscheint, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen lassen.
4. Die unter 1.a)-g) genannten Mitglieder des Vorstands werden grundsätzlich auf der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Ausbilder sowie der Sempai gehören dem Vorstand Kraft ihres Amtes als Beisitzer an.
6. Wählbar ist jedes ordentliche volljährige Mitglied. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
7. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung. Er sorgt für die Ausübung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und arbeitet an der Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins. Er kann die Bildung von Ausschüssen vorschlagen und Arbeitsgruppen einrichten. Er kann innerhalb seiner Amtszeit einzelne Mitglieder mit deren Einverständnis mit besonderen Aufgaben betrauen und Berater/innen für besondere Aufgaben mit einer vertraglichen Vereinbarung heranziehen.
Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge und Gebühren vorläufig beschließen und bis zur endgültigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft setzen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, um die Zuständigkeiten seiner Mitglieder untereinander zu regeln. Der/die 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens 1 Mal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ein.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in und von dem Protokollführenden zu unterschreiben ist.
10. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
11. Der/ die Schatzmeister/in hat auf der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht abzulegen über Einnahmen, Ausgaben und den Stand des Vereinsvermögens. Er/ sie hat darüber hinaus einen Vorschlag zur Mittelverteilung für das kommende Geschäftsjahr auf der Grundlage des vergangenen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10

(Haftung)

Der Verein haftet grundsätzlich nicht für aus dem Sportbetrieb entstehende Gefahren und Verluste.

§ 11

(Auflösung des Vereins))

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den *Bund gegen den Missbrauch der Tiere e.V., Elisabethenhof, Siedlerstraße 2, 61203 Reichelsheim*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12

(Datenschutz)

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie e-mail-Adressen.
2. Als Mitglied des DJKB, des HfK und des LSB ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an diese Verbände z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer sowie e-mail-Adresse, Geburtsdatum sowie Funktion im Verein.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies

betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen und Ergebnisse. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05.10.1995 in Glauburg erstellt.

Die vorstehende Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 19.11.2010 in Glauburg geändert.